



Willem®

WOCHENEND-MAGAZIN links & rechts der Weser

Anzeigenpreisliste Nr. 7 · Gültig ab 1. Januar 2019

Nielsen II

Druckauflage wöchentlich samstags 102 000 Exemplare

Verbreitungsgebiet



Strukturdaten¹⁾

Gebiet	Einwohner	Haushalte
Minden	79.228	38.926
Hille	15.596	6.873
Petershagen	25.024	11.202
Porta Westfalica	34.744	15.683
Lübecke	25.180	11.672
Hüllhorst	12.932	5.474
Pr. Oldendorf	12.304	5.240
Espelkamp	24.426	9.943
Rahden	15.190	6.544
Stemwede	13.216	5.770

¹⁾Quelle: IVW Verbreitungsanalyse 2016

Allgemeine Verlags- und technische Angaben:

Verlag: J.C.C. Bruns Betriebs-GmbH,
Obermarktstr. 26-30, 32423 Minden

Geschäftsführung: Sven Thomas, Carsten Lohmann

Steuer-Nr.: 335/5735/4089

Ust-IdNr.: DE126009458

Registergericht: Bad Oeynhausen HRB 4762

Anzeigen: Thomas Bouza Behm

Telefon: Anzeigen: (05 71) 8 88 06-63 E-Mail: anzeigen@willem-online.de
(05 71) 88 21 81 E-Mail: info@willem-online.de

Beilagen: (05 71) 88 22 33 E-Mail: beilagen@willem-online.de

Redaktion: (05 71) 8 88 06-53 E-Mail: redaktion@willem-online.de

Fax: (05 71) 8 88 06-40

Erscheinungsweise: samstags

Anzeigenschluss: mittwochs 13.00 Uhr

Alle Termine gelten auch für Änderungen und Abbestellungen.

Panorama-Anzeigen: Höchstformat 440 x 290 mm, Mindestformat 440 x 141 mm.

Vereinsnachrichten für Veranstaltungen gegen Eintritt, Immobilien- und Nebenbeschäftigungsanzeigen werden zum jeweiligen Grundpreis berechnet. Anzeigen im Fließsatz und Familienanzeigen können nach Wahl des Verlages ohne Preisaufschlag in weiteren Ausgaben und Onlinediensten veröffentlicht werden.

Bankkonten:

Sparkasse Minden-Lübbecke, Konto-Nr. 40 010 381, Bankleitzahl 490 501 01

IBAN: DE24 49050101 0040010381, Swift-BIC: WELADED1MIN

Volksbank Mindener Land eG, Konto-Nr. 900 624900, Bankleitzahl 490 601 27

IBAN: DE87 4906 0127 09006249 00, Swift-BIC: GENODEM1MPW

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar 14 Tage nach Rechnungserhalt. Bei Vorauszahlungen vor Veröffentlichung und Bankeinzug, 3%, für Zahlungen innerhalb acht Tagen nach Rechnungsempfang 1% Skonto.

Geschäftsbedingungen:

Aufträge werden zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ausgeführt.

Rabatte

Malstaffel:	Mengengruppe:	
für mehrmalige Veröffentlichung.	ab 3 000 mm	5%
Textwechsel möglich.	ab 5 000 mm	10%
Bei mindestens	ab 10 000 mm	15%
6 x 5%	ab 20 000 mm	20%
12 x 10%	ab 40 000 mm	21%
24 x 15%	ab 70 000 mm	22%
52 x 20%	ab 100 000 mm	23%

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Gesamt-Druckauflage: 101.150 Exemplare

Druckunterlagen

Bei digitaler Anzeigenübermittlung beachten Sie bitte folgende technische Daten:

E-Mail:

info@willem-online.de

Programme:

InDesign, Photoshop, QuarkXPress, Illustrator

Dateien:

„Offene“ Datei mit allen verwendeten Bildern, Bitmap und Post-Script-Zeichensätzen.

Bildformate:

TIFF, JPG, PNG, PSD

Grafikformate:

PDF- oder EPS-Dateien. In den PDF- bzw. EPS-Dateien sind die benutzten Schriften eingebunden oder in Zeichenwege umgewandelt. Keine vorseparierten Dateien bzw. DCS-Dateien.

Dateiname:

Der Dateiname enthält Namen des Werbenden und Erscheinungsdatum.

Andere Grafik- oder Dateiformate bitte nur nach Rücksprache.

CTP: AGFA Advantage

Satzspiegel und Spalten:

Satzspiegel: 210 mm breit, 290 mm hoch
Spaltenzahl: Anzeigen- und Textteil: jeweils 4-spaltig

Auflösung: 1270 DPI

Zusatzfarben:

Auf 4c-Seiten werden Zusatzfarben im Zusammendruck von Skalenfarben erstellt. Farbabweichungen vom original HKS Farbton sind technisch bedingt nicht auszuschließen.

Druckverfahren: Offset

Druckform: Offset-Fotopolymerplatte

Profile:

ICC-Profile sowie JobOptions für Acrobat Distiller werden nach Wunsch per Mail übermittelt.

Datenübernahme:

Bei Fremddatenübernahme kann keine Gewähr für den Inhalt übernommen werden.

Achtung!

Ihre Aufträge schicken Sie bitte in jedem Fall gesondert mit einem Ausdruck Ihrer gestalteten Anzeige an die Fax-Nr. 05 71 / 882-157. Bei Farbanzeigen sind farbverbindliche Ausdrücke erforderlich.

Grundpreis

Schwarzweiß-Anzeigen			Farbanzeigen			
Erscheinungstag	mm-Preis €	1 Seite €	1 Zusatzfarbe		4c	
			mm-Preis €	1 Seite €	mm-Preis €	1 Seite €
Willem Minden	1,86	2.157,60	2,21	2.563,60	2,78	3.224,80
Willem Lübbecke	1,30	1.508,00	1,55	1.798,00	1,95	2.262,00
Willem Gesamt	2,53	2.934,80	3,01	3.491,60	3,78	4.384,90

Ermäßigter Grundpreis

Schwarzweiß-Anzeigen			Farbanzeigen			
Erscheinungstag	mm-Preis €	1 Seite €	1 Zusatzfarbe		4c	
			mm-Preis €	1 Seite €	mm-Preis €	1 Seite €
Willem Minden	1,57	1.821,20	1,88	2.180,80	2,35	2.726,00
Willem Lübbecke	1,10	1.276,00	1,32	1.531,20	1,65	1.914,00
Willem Gesamt	2,14	2.482,40	2,56	2.969,60	3,20	3.712,00

Titelseitenaufschlag: 100%

Beilagenwerbung

Grundpreis

Je 1000 Exemplare:	bis 20 g	bis 30 g	bis 40 g	je weitere 10 g
Preis:	68,00	74,00	79,00	17,00

Ermäßigter Grundpreis

für Kunden aus dem regionalen Geschäftsbereich. Keine Mittlerprovision.

Je 1000 Exemplare:	bis 20 g	bis 30 g	bis 40 g	je weitere 10 g
Preis:	58,00	63,00	68,00	15,00

Ohne Wiederholungsrabatte.

Termine nach Absprache.

Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor dem Beilegungstermin.

- Die Versandpapiere und die Paletten (max. Höhe 1,15 m inkl. Palette) müssen folgende Angaben enthalten: „Zeitungsbeilagen, Auftraggeber, Stichwort und Erscheinungstermin“.
- Anlieferungstermin: spätestens bis Mittwoch 15.00 Uhr vor dem Beilegungstermin
- Anlieferung: Montag – Donnerstag 7 – 15 Uhr, Freitag 7 – 12 Uhr frei Haus an das Druckhaus.

Lieferanschrift:

Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG
Trippeldamm 20
32429 Minden

Belegungsmöglichkeiten	Druck-Auflage
Minden	64.400
Lübbecke	36.750
Gesamt	101.150

Teilbelegungen auf Anfrage.

Sonstige Angaben:

Auch bei bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag mindestens 7 Tage vor Beilegung ein Muster der Beilage prüfen konnte. Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor, wenn Beilagen für zwei oder mehr Firmen werben. Beilagen dürfen nicht zeitungssähnlichen Charakter haben.

Zusagen auf die Veröffentlichung von redaktionellen Hinweisen sind unverbindlich.

Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhaften und einem Zeitungsexemplar beigefügt werden, wenn Beilagen bei der Zustellung aus den Zeitungen herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlegevorgang leidet.

Bei Belegung von Teilen des Willem wird keine Gewähr dafür übernommen, dass das gewünschte Gebiet ausschließlich und vollständig erfasst wird.

Soweit an einem Tag mehrere Aufträge auszuführen sind, muß der Auftraggeber damit rechnen, dass aus technischen Gründen die Beilagen ineinandergesteckt werden.

Der Verlag kann bei Beilagenaufträgen eine Alleinbelegung, Konkurrenz- und Produktausschluss nicht zusichern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, nachdem etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die kostenlose und rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit

- der Leistung und dem Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
 12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
 13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
 14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen (Zeichnungen, Repros, Filme) sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 150 000 Exemplaren 20 v. H.
bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.
bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.
bei einer Auflage über 500 000 Exemplare 5 v. H. beträgt.
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem

Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Chiffre-Anzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffre-Anzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Chiffre-Anzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann hierfür dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der Aufbewahrung endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Im Geschäftsverkehr mit Käuflern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Käuflern nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Käuflern, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an. Er haftet aber nicht, wenn er von dem Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- b) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er siziert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sizierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
- c) Für nicht oder nicht termingerecht ausgeführte Anzeigen- oder Beilagenaufträge wird kein Schadenersatz geleistet.
Im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens besteht kein Anspruch auf Auftrags Erfüllung oder Schadenersatz.
- d) Für zu gestaltende Anzeigen wählt der Verlag die Schrift, Satzanordnung und Umrandung entsprechend seinen technischen Möglichkeiten. Platzierungswünsche werden nach den gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt.

Stellt der Werbungtreibende Druckunterlagen zur Verfügung, so sind, wenn ein ungenügender Abdruck auf mangelhafte Druckunterlagen zurückzuführen ist, Ansprüche jeder Art ausgeschlossen. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen ist jeder Anspruch ausgeschlossen, wenn der Inserent nicht vor Drucklegung der nächsten Anzeige auf den Fehler hinweist.

- e) Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber.
- f) Die Werbungsmiter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
Eine Provision wird nur gewährt, wenn der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmiter erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Für Anzeigenaufträge, die zum ermäßigten Grundpreis abgerechnet werden, und für amtliche Bekanntmachungen, private Gelegenheitsanzeigen, Familienanzeigen besteht kein Anspruch auf Vermittlungsprovision.
- g) Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge gelten die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die zzt. gültige Preisliste. Abweichungen haben nur Gültigkeit nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag.
Für Großkunden und Verlagsbeilagen sind Sondervereinbarungen möglich. Für die Anwendung eines Konzernrabattes auf Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 75-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Frühestens mit Eingang dieser Bestätigung – nicht rückwirkend – wird den Tochtergesellschaften der Nachlass lt. gültiger Preisliste auf Anzeigen gewährt. Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
Neue Preise und Geschäftsbedingungen werden mit dem Tag ihres Inkrafttretens wirksam. Der Verlag behält sich das Recht vor, für örtlich begrenzte Anzeigen sowie für Anzeigen in Sonderbeilagen oder -themen Sonderpreise festzusetzen.
- h) Der Werbungtreibende hat insofern Anspruch auf einen entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Insertion einen Abschlussauftrag getätigt hat, der aufgrund der Anzeigenpreislste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Am Ende des Abschlussjahres wird die abgenommene Anzeigenmenge ermittelt, bei Minderabnahme wird der zuviel gewährte Rabatt nachbelastet. Nachträgliche Rabattgutschriften und Gutschriften, die aus Zählabschlüssen resultieren, werden nur noch auf Anforderung des Kunden erstellt. Den Anspruch darauf muss der Werbungtreibende spätestens vier Wochen nach Ablauf des Abschlussjahres an den Verlag stellen. Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben und sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen. Sofern außerdem für die Gesamtausgabe ein Auftrag vorliegt, wird für die Nachlassberechnung der Bezirks- bzw. Teilausgaben die Abnahmemenge der Gesamtausgabe hinzugerechnet (gilt nicht für Tarifgemeinschaften).
- i) Für die Verwahrung und Weitergabe von Chiffre-Zuschriften wird keine Gewähr übernommen. Ansprüche wegen Verlust oder Verzögerung in der Aushändigung sind ausgeschlossen. Keinerlei Haftung übernimmt der Verlag für nicht oder nur teilweise erfolgte Rückgabe von Bewerbungsunterlagen durch den Auftraggeber.
- j) Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekanntgewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet (gemäß § 26, Absatz 1, und § 34, Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz).
- k) Anzeigen können nach Wahl des Verlages ohne Preisaufschlag in weiteren Ausgaben und Online-diensten veröffentlicht werden.